



# Bewertung von Industrieriegerüche



Dortmund, den 03.03.2010



# Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

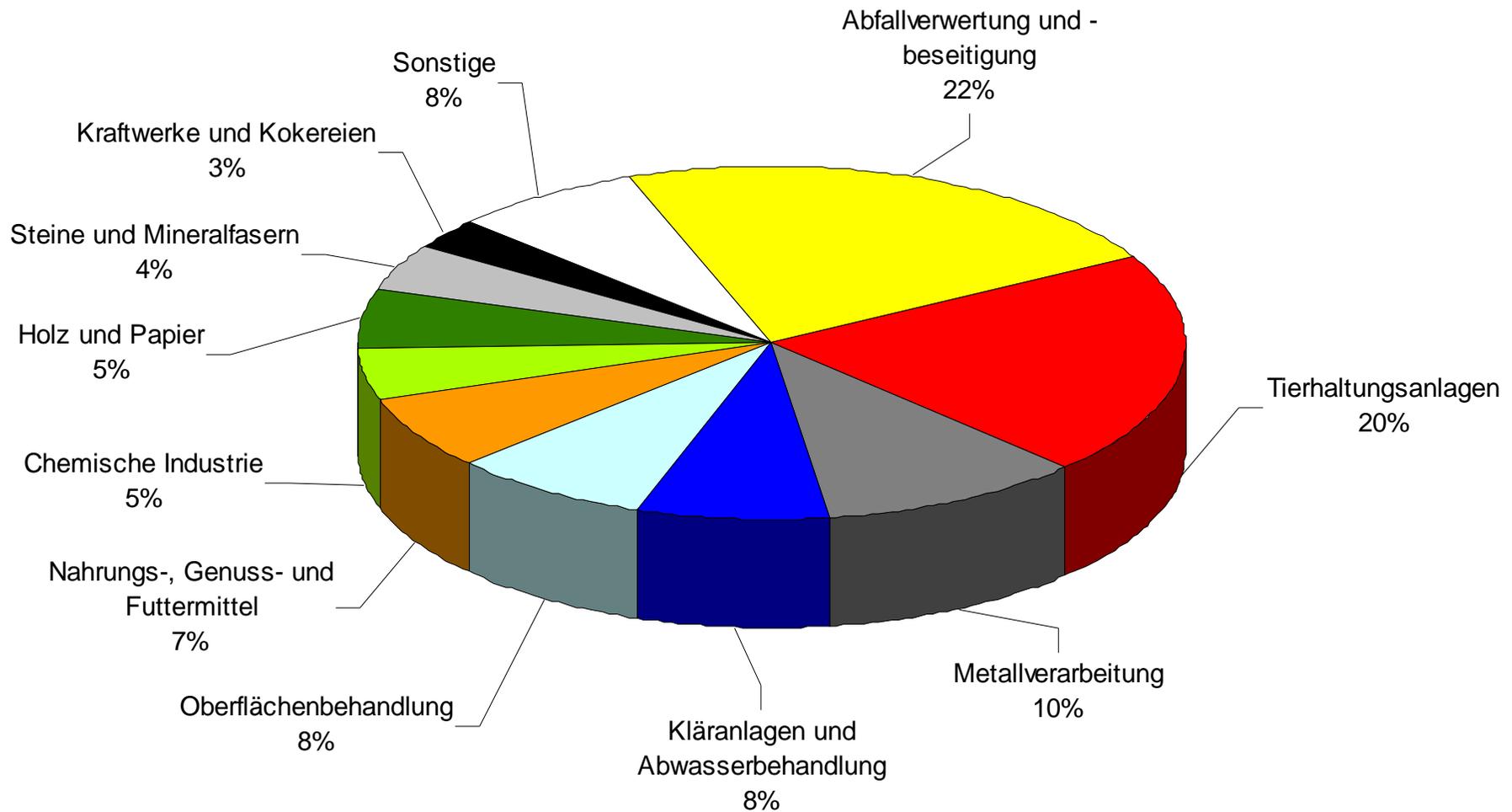
## § 1 Zweck des Gesetzes

Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und **erheblichen Belästigungen**

## § 3 Begriffsbestimmungen

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder **erhebliche Belästigungen** für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen

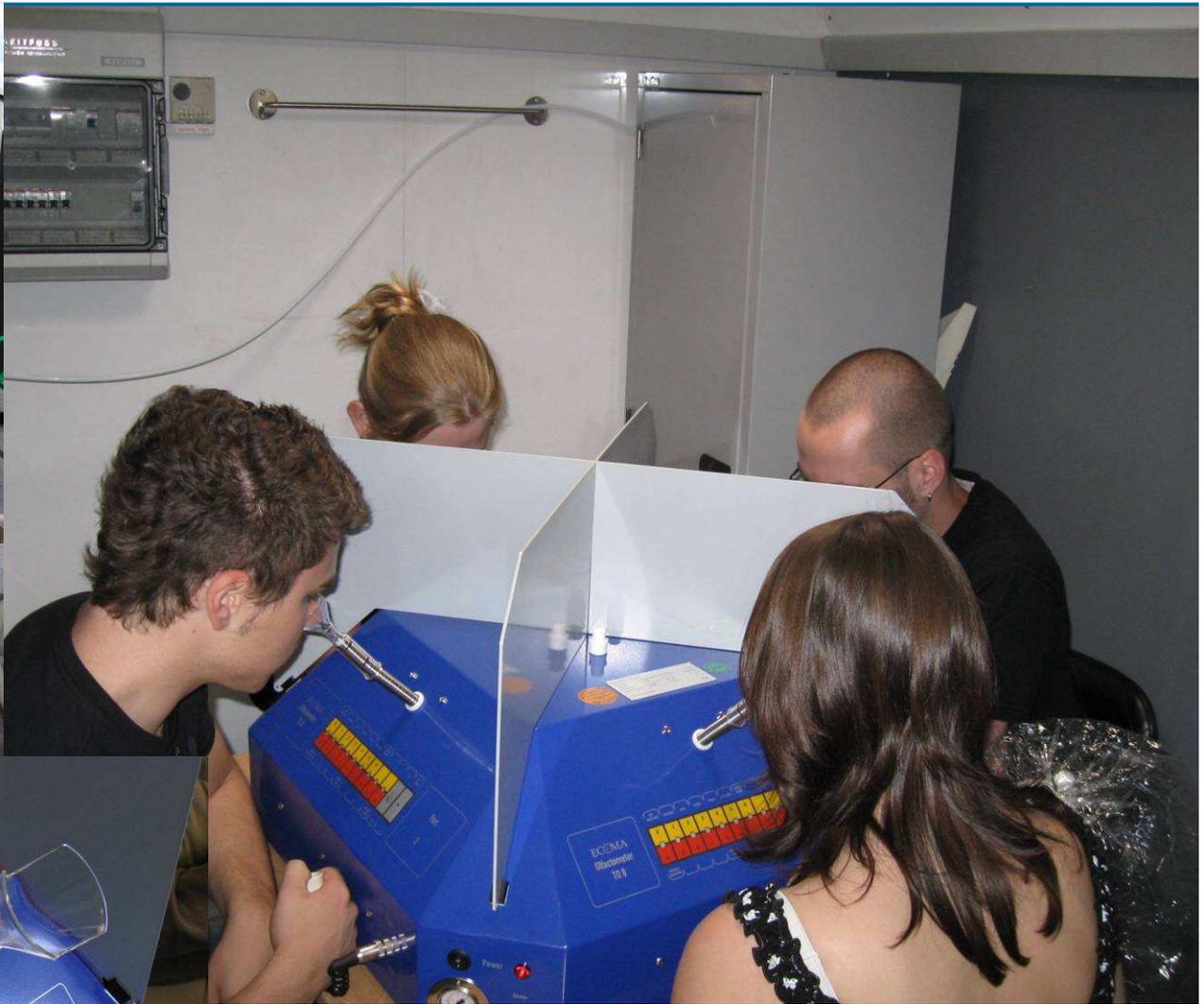
# Gutachten in NRW

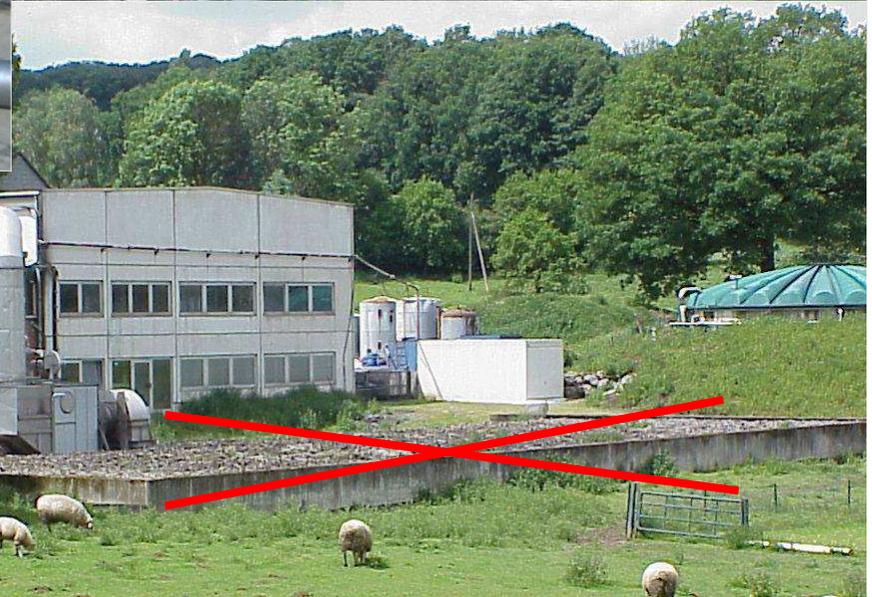


# Weitere geruchsrelevante Regelungen

- **30. BImSchV** – Biologische Abfallbehandlung  
Mindestabstand, Emissionsgrenzwert 500 GE/m<sup>3</sup>,  
umfangreiche Ausführungen zu Durchführung von  
Geruchsmessungen
- **TA Luft 2002**  
**Kein Schutz** vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch  
Geruchsimmissionen, aber  
**Vorsorge** gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch  
Geruchsemissionen (Nr. 5.2.8, Nr. 5.4.x.x)  
Stand der Technik, Mindestabstände,  
Abgasreinigung (Biofilter), Emissionsgrenzwert 500 GE/m<sup>3</sup>







# Einordnung der GIRL

## – kurzer historischer Abriss

- Erste GIRL Januar 1993
- Überarbeitete GIRL Mai 1998  
mit Auslegungshinweisen 1999
- Erste ergänzte und  
aktualisierte Fassung der GIRL 21.09.2004
- **Zweite ergänzte und  
aktualisierte Fassung der GIRL 29.02.2008  
mit Ergänzung vom 10.09.2008**
- **Eingeführt in NRW  
MBI NRW 2009 Nr. 31 mit GIRL vom 05.11.2009**

# Einordnung der GIRL

Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) ein geeignetes Instrument zur Unterstützung des immissionsschutzrechtlichen Vollzuges ist.  
(Juni 2008)

Die Agrarministerkonferenz nimmt den Beschluss Umweltministerkonferenz zur Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) zur Kenntnis.  
(September 2008)



# Einordnung der GIRL

Die Geruchsmissions-Richtlinie ist das  
Beurteilungsverfahren für Gerüche  
in Ergänzung zum BImSchG und zur TA Luft

Die Geruchsmissions-Richtlinie legt eine  
einheitlich methodische Vorgehensweise fest  
und schafft damit die Voraussetzung für eine  
einheitliche und vergleichbare Ermittlungspraxis

## TA Luft 2002

regelt nicht den **Schutz** vor schädlichen Umwelteinwirkungen  
durch Geruchsmissionen



# Gliederung der Geruchsimmissions-Richtlinie

1. Allgemeines
2. Anforderungen an die Begrenzung und  
Ableitung der Geruchsemission
3. Beurteilungskriterien
4. Ermittlung der Kenngrößen der Geruchsimmissionen
5. Prüfung im Einzelfall

# erkennbare Gerüche = anlagenspezifische Gerüche

abgrenzbar gegenüber:

- Kfz-Verkehr
- Hausbrand
- Vegetation
- landwirtschaftliche Düngemaßnahmen o.ä.



# Gesundheitsgefahren verursacht durch Gerüche

- Gerüche wirken „nur“ belästigend
- Gerüche stellen grundsätzlich keine Gesundheitsgefahr dar
- Ausnahme:  
Ekel erregende/Übelkeit auslösende Gerüche
- Beschwerden über Gerüche ...
  - können vielfältige Ursachen haben
  - machen eine Objektivierung in jedem Einzelfall erforderlich
  - sind allenfalls ein Indiz, aber nicht zur Plausibilisierung geeignet

# Methodik der Immissionsprognose

## AUSTAL2000 mit Geruchsmodul

### Größe der Beurteilungsfläche:

250 m x 250 m, 150 m x 150 m, 100 m x 100 m, 50 m x 50 m

### Größe des Rechengitters:

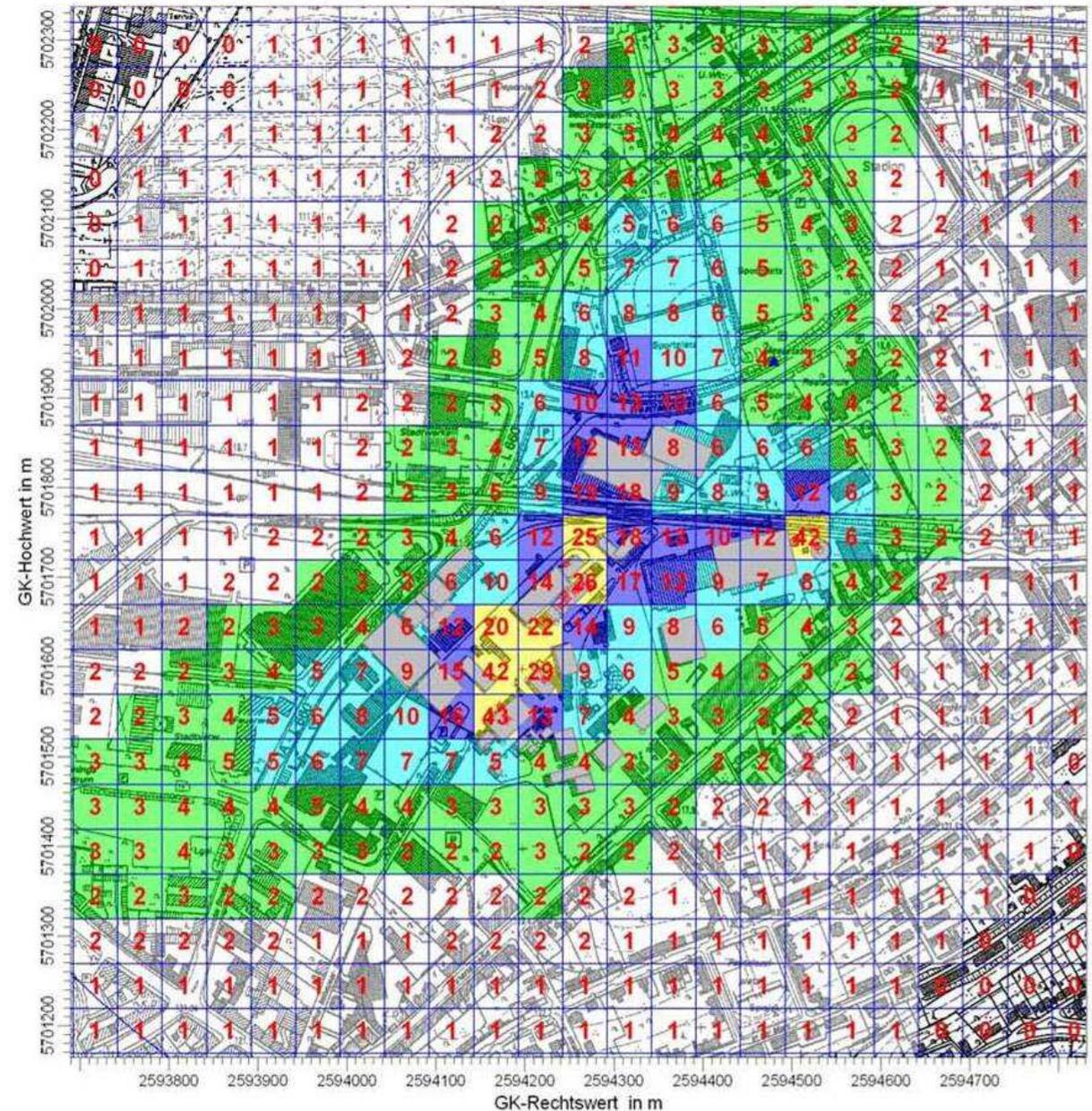
Deutlich kleiner (ab 16 m Kantenlänge)

In Sonderfällen Verkleinerung bis 4 m möglich



# Beispiel 1: Ausbreitungs- rechnung

- Flächengröße  
50 x 50 m<sup>2</sup>
- Geruchsstunden-  
häufigkeiten in %

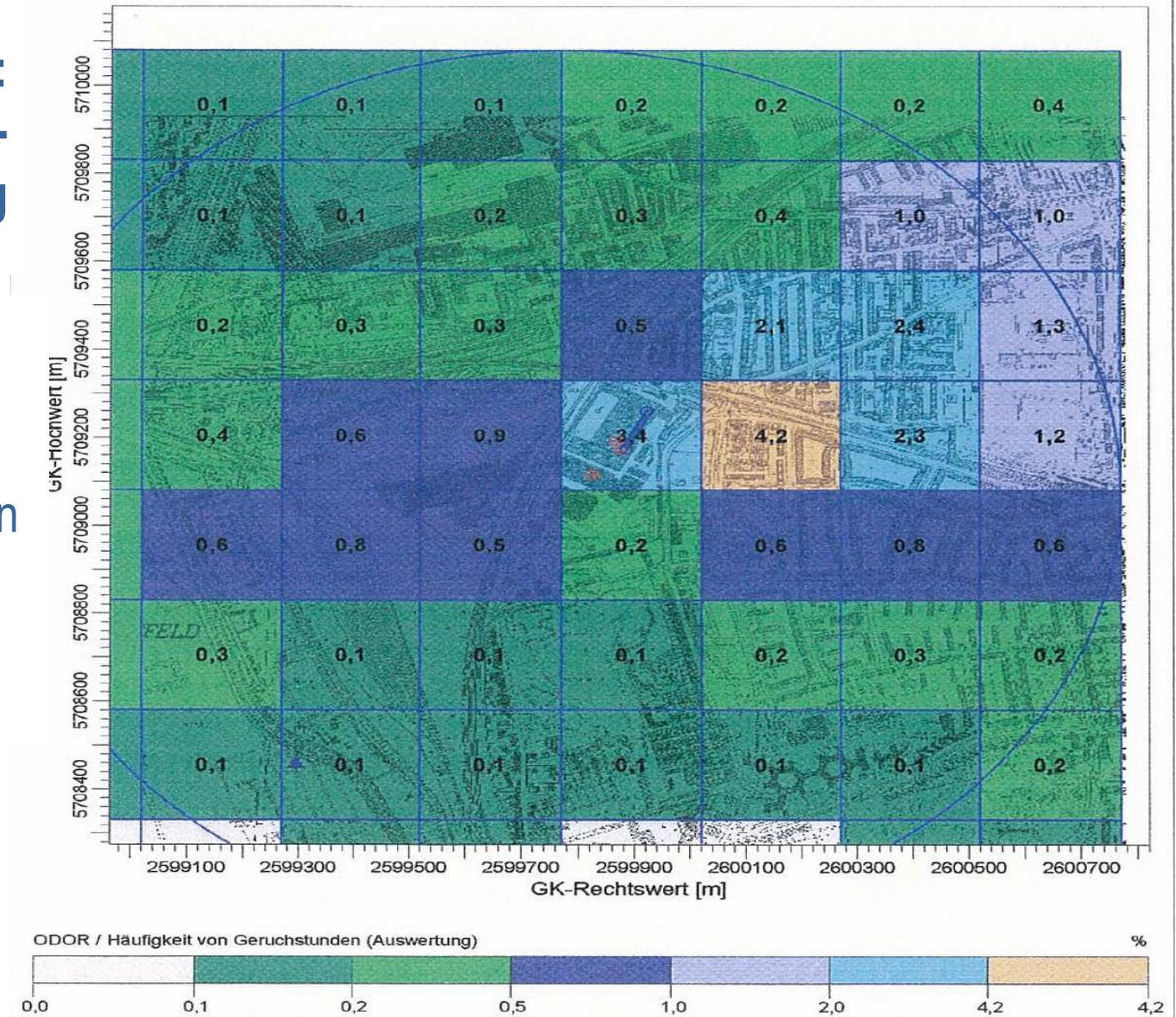


ODOR / : Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden (Auswertung) / 0 - 3m



## Beispiel 2: Ausbreitungs- rechnung

- Flächengröße  
250 x 250 m<sup>2</sup>
- Relative  
Geruchsstunden-  
häufigkeiten



# Irrelevanzkriterium $IZ \leq 0,02$

## Anwendung

- Berücksichtigung aller Anlagenteile
- Einhaltung nur erforderlich in Gebieten, wo Personen „wohnen“
- Keine Differenzbildung !

## Vorteile

- Keine Ermittlung der Vorbelastung erforderlich
- Hohes Maß an Planungssicherheit

# Geruchsimmissions-Richtlinie 2008

Tab. 1 GIRL : Immissionswerte IW für verschiedene Nutzungsgebiete

Wohn- /Mischgebiete	G/I-Gebiete	Dorfgebiete
0,10	0,15	0,15

**Immissionswert Dorfgebiet gilt nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen i. V. mit  $IG_b$**



# GIRL und BauNVO

- Durch Immissionswert für Dorfgebiete erneut Diskussion um Differenzierung der Gebietstypen nach Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Differenzierung spiegelt sich **nicht** in einer unterschiedlichen Belästigungsreaktion der Anwohner wider
- Wohnnutzung ist einheitlich zu behandeln
- Zuordnung erfolgt i. d. R. entsprechend der tatsächlichen Nutzung

# Anwendung der Immissionswerte (1)

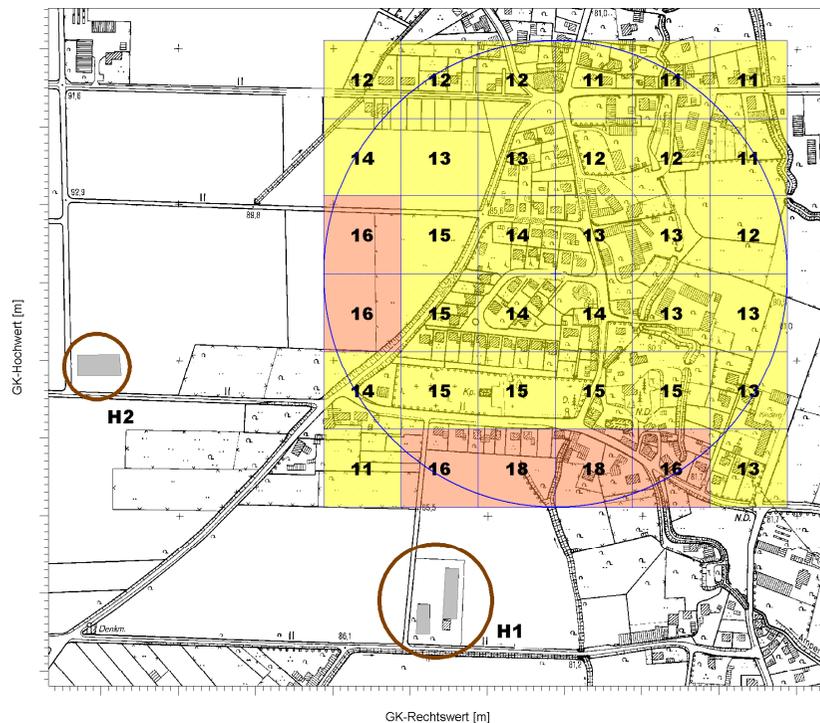
- Kurgebiete sind mindestens wie Wohngebiete zu beurteilen  
u. U. Verminderung der Immissionswerte
- Campingplätze  
kein höherer Schutzanspruch als umgebende  
Bebauung
- Ferienhausgebiete = Wohngebiete  
Kleingartengebiete = G/I-Gebiete

## Anwendung der Immissionswerte (2)

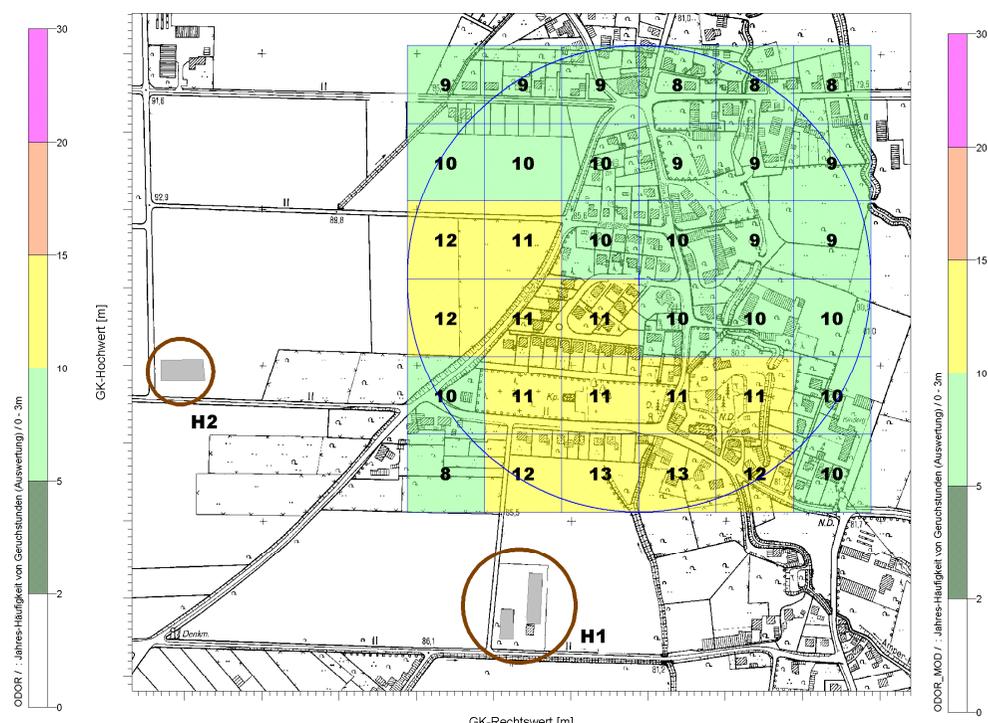
- Arbeitnehmer eines anderen Betriebes sind Nachbarn  
kürzere Aufenthaltsdauer  $\Rightarrow$  höhere Immissionswerte
- Saisonbetriebe  $\Rightarrow$  höhere Immissionswerte
- Landwirtschaft
  - Faktorenregelung (GIRL-Text)
  - Abstandsregelungen (Auslegungshinweise)
  - Zwischenwerte (Auslegungshinweise)
  - Beurteilung Tierhaltungsbetriebe untereinander (Auslegungshinweise)
  - Beurteilung Außenbereich (Auslegungshinweise)
  - Bauleitplanung (Auslegungshinweise)

# Auswirkungen auf die Praxis – ein fiktives Fallbeispiel

Ergebnisse von Immissionsprognosen mit AUSTAL 2000



ohne Gewichtungsfaktor

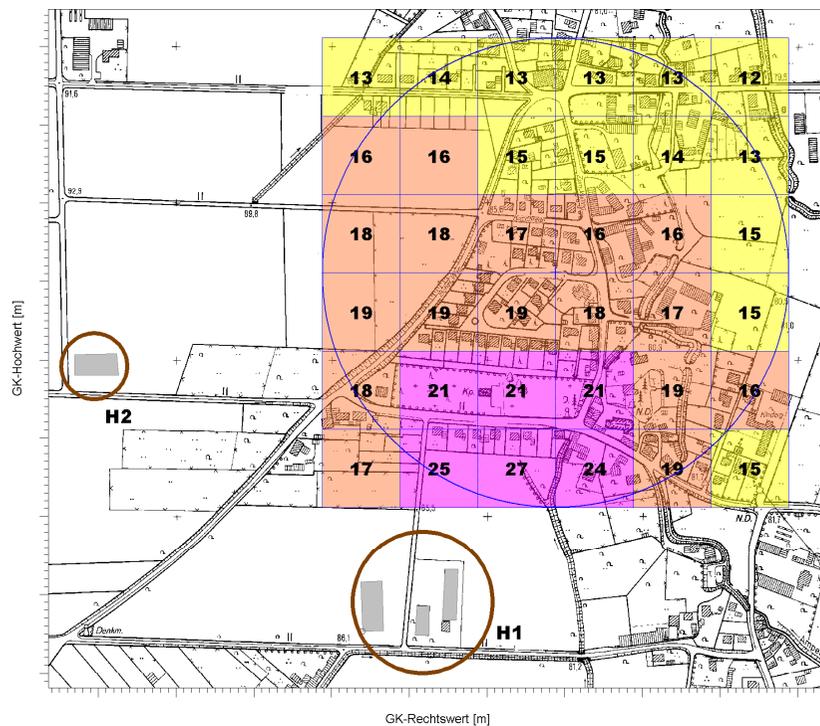


mit Gewichtungsfaktor für Schweine (0,75)

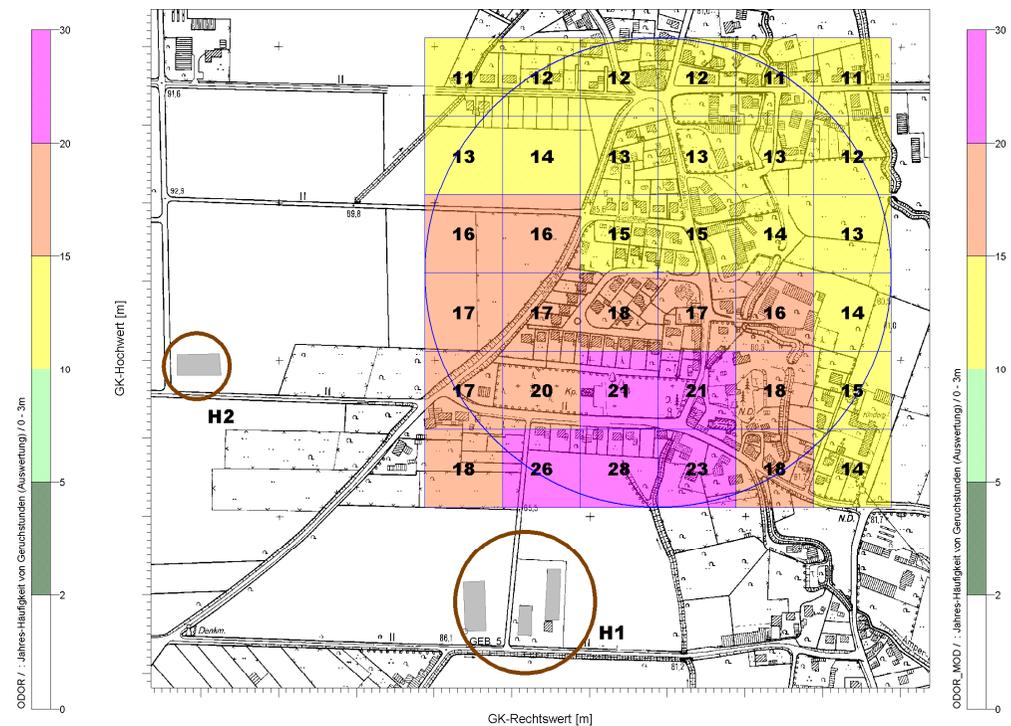
H1: 2000 Mastschweine; H2: 2000 Mastschweine

# Auswirkungen auf die Praxis – ein fiktives Fallbeispiel

Ergebnisse von Immissionsprognosen mit AUSTAL 2000



ohne Gewichtungsfaktoren

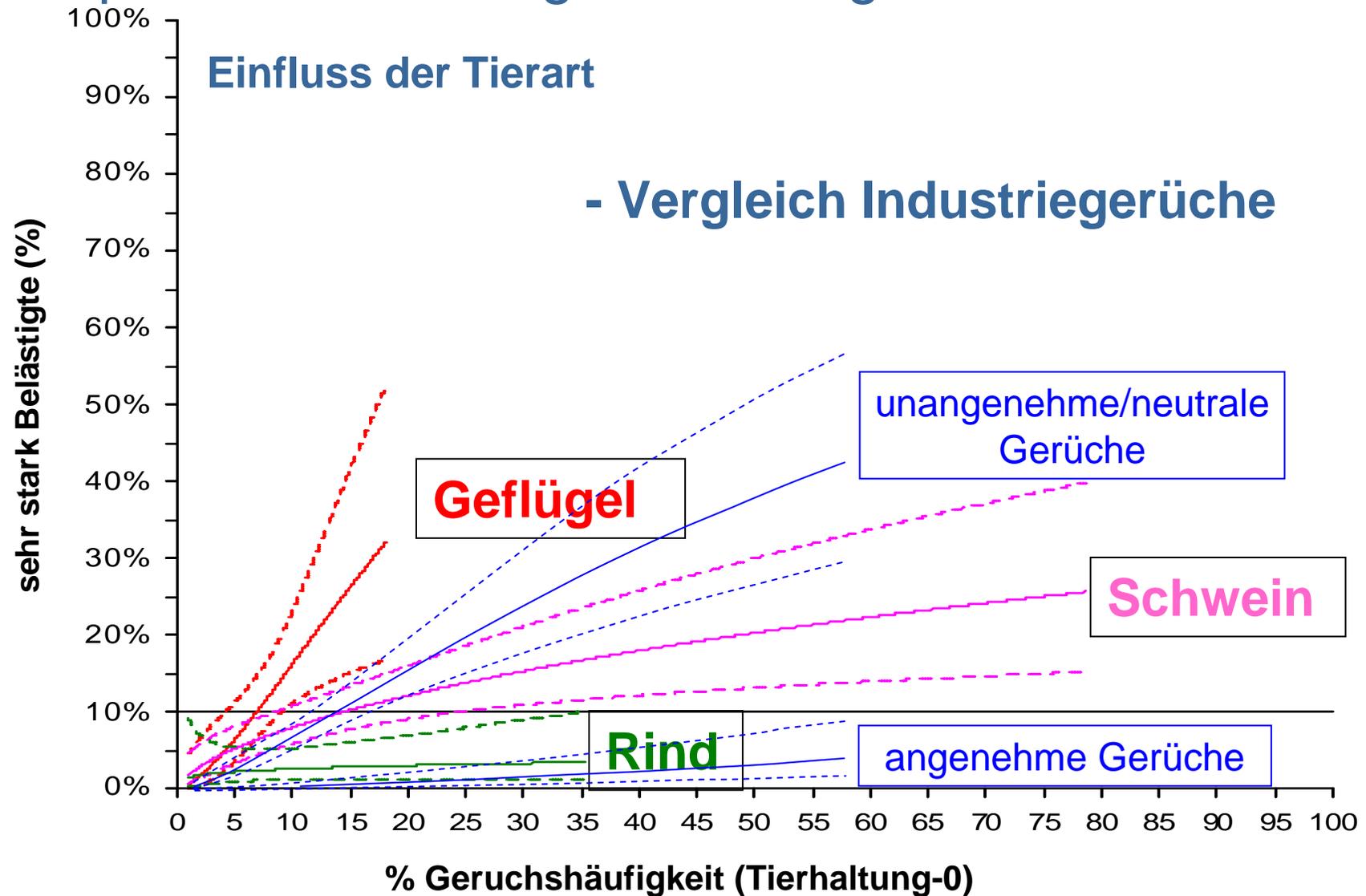


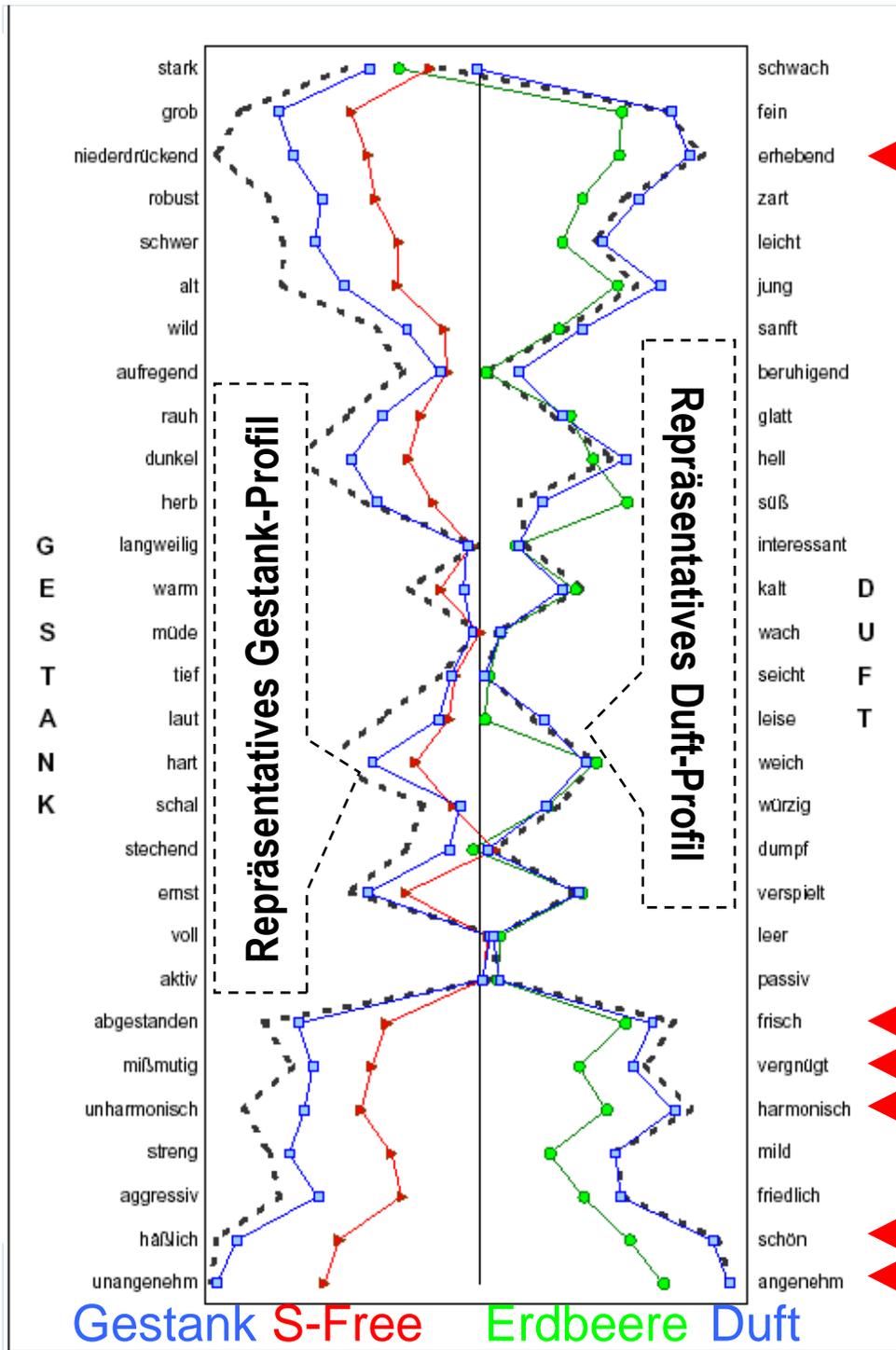
mit Gewichtungsfaktoren für  
Schweine (0,75) und Mastgeflügel (1,5)

H1: 2000 Mastschweine + 40.000 Masthähnchen; H2: 2000 Mastschweine

# Projekt „Landwirtschaft“

Expositions-Wirkungsbeziehung - berechnet





## Beispiel Polaritätenprofil

niederdrückend – erhebend;  
 abgestanden – frisch;  
 mißmutig – vergnügt;  
 unharmonisch – harmonisch  
 hässlich – schön;  
 unangenehm - angenehm

# GIRL in der Rechtsprechung

- Zunehmende Anerkennung in der Rechtsprechung  
OVG NI Beschluss 03.08.2007 (12 LA 14/07)

**... Es entspricht der (inzwischen) ganz herrschenden Auffassung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (auch der des 1. Senats), dass die Geruchsimmissions-Richtlinie jedenfalls ein geeignetes Hilfsmittel für die Beurteilung von Geruchsimmissionen darstellt. ...**



# GIRL in der Rechtsprechung

- GIRL ist keine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift im Sinne des BImSchG
- Trotzdem als Hilfsmittel für die Ermittlung der Geruchsbelästigung heranzuziehen
- Gewichtiger Sachverstand eingeflossen
- Grundsätzlich zur Beurteilung von Geruchsimmissionen geeignet
- Das Abstellen auf Häufigkeiten ist Ergebnis wissenschaftlicher Untersuchungen und nicht zu beanstanden
- Die GIRL ist nicht das allein entscheidende, sondern ein Kriterium zur Beurteilung von Geruchsimmissionen

# Geruchsgutachter in NRW

## Messstellen nach §26 BImSchG

ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co	Mönchengladbach
deBAKOM Gesellschaft für sensorische Messtechnik mbH	Odenthal
Dr. Werner Wohlfarth Unternehmensberatung Umweltschutz Niederlassung der TAUW GmbH	Burscheid
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG	Essen
TÜV Rheinland Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH	Köln
Uppenkamp + Partner GmbH Sachverständigenbüro	Ahaus